

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Version 2.1 DE Sei

Erstellt am: 15/12/2014 Überarbeitung: 07/02/2019

Seite 1 von 11

1. BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname und/oder andere Bezeichnungen und Warencodes des Unternehmens, anhand derer das Gemisch identifiziert werden kann

FENCE

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird 1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Vor- und Nachauflauf Herbizid zur Bekämpfung von Ungräsern in Winterweizen und Wintergerste.

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht für andere Zwecke verwenden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Albaugh Europe Sàrl World Trade Center Lausanne Avenue Gratta-Paille 2 1018 Lausanne Schweiz

Telefon: + 41 21 799 9130
Fax: + 41 21 799 9139
E-Mail: sds@albaugh.eu
Web: www.albaugh.eu

1.4 Notrufnummer

Beratung bei medizinischen Notfällen, Bränden oder größeren Leckagen: +44 (0) 1235 239 670

Erreichbar: Rund um die Uhr

Zeitzone: GMT

Sprache(n) des Telefondienstes: Alle EU-Sprachen

<u>Vergiftungsinformationszentrale</u> +49 (0) 6131 19240 Erreichbar: Rund um die Uhr

Zeitzone: CET Sprache(n) des Telefondienstes: Deutsch

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Signalwort	Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Piktogramme	Gefahrenhinweise	
Achtung	Acute Tox. 4	GHS07	H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
Achtung	STOT RE 2	GHS08	H373	Kann bei längerer und wiederholter Exposition durch Verschlucken das Nervensystem schädigen.
Achtung	Aquatic Acute 1	GHS09	H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
Achtung	Aquatic Chronic 1	GHS09	H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Weitere Angaben

Erklärung der Abkürzungen siehe Abschnitt 16.



SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Version 2.1 DE

Erstellt am: 15/12/2014 Überarbeitung: 07/02/2019

Seite 2 von 11

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme







Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise:

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H373: Kann bei längerer und wiederholter Exposition durch Verschlucken das Nervensystem schädigen.

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

Allgemeines P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention: P264: Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P270: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Reaktion: P308+P313: Bei Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.

Aufbewahrung:

Entsorgung: P501: Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Zusätzliche Informationen:

EUH 208-0033: Enthält Flufenacet. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH 208-0098: Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. EUH 401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

SB001: Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

SB005: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

SB010: Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine bekannt

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs:

Mischung aus Flufenacet und Beistoffen.

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	EG-Nr.	Index-Nr.	Konzentration (Gew %)	CLP (Ver. 1272/2008) Einstufung
Flufenacet	142459-58-3	-	-	40,95 %	Acute Tox. 4, H302 Skin Sens. 1, H317 STOT RE 2, H373 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410
Propylenglykol	57-55-6	200-338-0	-	5-10 %	-



Erstellt am: 15/12/2014

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Überarbeitung: 07/02/2019 Version 2.1 DE Seite 3 von 11

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	EG-Nr.	Index-Nr.	Konzentration (Gew %)	CLP (Ver. 1272/2008) Einstufung
Natriumalkylnaphthalin sulfonat/Formaldehyd- Kondensat	Keine Daten verfügbar	Keine, Polymer		2-5 %	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319
Sonstige Bestandteile				bis 100 %	Nicht eingestuft

Weitere Angaben

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze, siehe Abschnitt 16.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Falls nach Kontakt mit dem Produkt Beschwerden auftreten, Arzt hinzuziehen und das Produktetikett oder dieses SDB vorzeigen. Betroffene Person an die frische Luft bringen und ruhen lassen. Darauf achten, dass die Person nicht raucht und nichts isst. Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen.

Nach Einatmen:

Person an die frische Luft bringen und halbaufgerichtet ruhen lassen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte Kleidung ausziehen. Haut mit Seife abwaschen und mit reichlich Wasser spülen. Bei Reizung Arzt hinzuziehen. Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen.

Nach Augenkontakt:

Sofort mit Wasser spülen. Augenlider spreizen und mindestens 15 Minuten spülen. Kontaktlinsen so schnell wie möglich entfernen. Beim Auftreten von Symptomen Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Nach Verschlucken KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN: Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Reste aus dem Mund entfernen und mit viel Wasser spülen. Betroffener Person 1 bis 2 Glas Wasser zu trinken geben. Bewusstlosen niemals etwas oral verabreichen.

Persönliche Schutzkleidung für Erste-Hilfe-Leistende

Je nach Expositionspotential wird eine persönliche Schutzausrüstung für Erste-Hilfe-Leistende empfohlen (siehe Abschnitt 8).

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Einatmen:

Leichte Nasenreizung oder -ausfluss möglich. Kann verzögert auftretende Auswirkungen auf die Gesundheit haben

Nach Hautkontakt:

Leichte vorübergehende Rötung möglich. Es sind keine verzögert auftretenden Wirkungen zu erwarten.

Nach Augenkontakt:

Leichte vorübergehende Rötung und Schwellung möglich. Es sind keine verzögert auftretenden Wirkungen zu erwarten.

Nach Verschlucken:

Leichte Beeinträchtigungen des Magen-Darm-Trakts möglich. Kann ernster Gesundheitsschäden verursachen bei längerer Exposition durch Verschlucken.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es ist nicht erforderlich, bestimmte Mittel/Medizinprodukte zur sofortigen Behandlung am Arbeitsplatz bereitzuhalten.

Hinweise für den Arzt:

Symptomatische Behandlung. Bei Auftreten von Methämoglobinämie Sauerstoff und spezifische Antidote (Methylenblau/Toluidinblau) geben. Wurde eine größere Menge aufgenommen, innerhalb der ersten beiden Stunden eine Magenspülung in Betracht ziehen. In jedem Fall wird das Verabreichen von Aktivkohle und Natriumsulfat empfohlen. Toxikologische Beratung bei Vergiftungsfällen: Siehe Abschnitt 1.

Bitte melden Sie Albaugh Europe Sarl alle ungewöhnlichen Symptome, die über einen beliebigen Expositionsweg auftreten.



SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Version 2.1 DE

Erstellt am: 15/12/2014 Überarbeitung: 07/02/2019

Seite 4 von 11

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid, Wassersprühnebel, alkoholresistenter Schaum, Trockenlöschmittel für kleine Brände, alkoholresistenter Schaum oder Wassersprühnebel für große Brände.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kann bei Brand toxische oder korrosive Gase wie Fluorwasserstoff, Stickstoff- und Schwefeloxide, Blausäure erzeugen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzkleidung gemäß EN 469 dürfte zur Bekämpfung von Bränden mit Beteiligung dieser Gemisch ausreichen. Unter Einwirkung von Brand- und Schwelgasen kann jedoch ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) erforderlich sein.

5.4 Weitere Angaben

Lager- und Arbeitsbereiche mit geeigneten Feuerlöschgeräten ausstatten.

Sofort die Feuerwehr benachrichtigen, damit diese Brände mit Beteiligung von Pflanzenschutzmitteln bekämpft, es sei denn, der Brand ist klein und sofort unter Kontrolle zu bringen. Ungeöffnete Behälter mit einem Sprühnebel kühl halten. Unbeschädigte Behälter aus der Brandzone entfernen, sofern dies ohne Risiko möglich ist. Löschwasser auffangen, falls erforderlich mit Sand oder Erde eindämmen. Darauf achten, dass keine Verschmutzungen in die Kanalisation oder das Grundwasser gelangen. Brandrückstände und Löschwasser nach den nationalen Vorschriften entsorgen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren 6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung: Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Empfohlene persönliche Schutzausrüstung tragen, um Augen- und Hautkontakt zu vermeiden. Bei erhöhter Expositionsgefahr kann ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) erforderlich sein.

<u>Notfallmaßnahmen:</u> Notdienste anrufen, falls die Freisetzung nicht sofort unter Kontrolle zu bringen ist. Bei lokaler, sofort kontrollierbarer Freisetzung für ausreichend Lüftung sorgen und die Leckage am Ausgangspunkt bekämpfen.

6.1.2 Einsatzkräfte

Schutzkleidung gemäß EN 469.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Leckage an der Quelle bekämpfen. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen, damit sie sich nicht ausbreitet und den Boden verunreinigt oder in Abwasserkanäle oder Gewässer gelangt. Lokales Wasserversorgungsunternehmen informieren, falls freigesetzte Substanzen in die Kanalisation gelangen, und das Umweltbundesamt, falls sie in Oberflächen- oder Grundwasser gelangen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für die Rückhaltung

Freigesetzte Substanzen sofort beseitigen und in geeigneten Abfallbehältern sammeln. Ausgelaufenes Material mit Erde, Sand oder flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen und in einem geeigneten und sachgemäß gekennzeichneten Abfallbehälter sammeln.

Zur Reinigung

Unfallbereich mit Wasser und Reinigungsmittel säubern. Reinigungsflüssigkeit ebenfalls mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen und in einem geeigneten und sachgemäß gekennzeichneten Abfallbehälter sammeln. Behälter versiegeln und der Entsorgung zuführen.

Sonstige angaben

Nicht zutreffend

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 zur persönlichen Schutzausrüstung und Abschnitt 13 für Hinweise zur Entsorgung.



SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Version 2.1 DE

Erstellt am: 15/12/2014 Überarbeitung: 07/02/2019

Seite 5 von 11

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Für geeignete Belüftung in den Bereichen sorgen, in denen das Produkt gelagert und gehandhabt wird. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Nicht in den Mund, die Augen oder die Haut gelangen lassen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8). Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen und nach der Arbeit kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Vor dem Essen und nach der Arbeit Hände und exponierte Hautstellen waschen. Schutzkleidung nach dem Gebrauch sorgfältig waschen, insbesondere das Innere der Handschuhe.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten LGK12 (Lagerklasse nach TRGS 510).

Wassergefährdungsklasse (Empfehlung des Industrieverbandes Agrar e.V.): Pflanzenschutzmittel in Verbraucherpackungen werden nicht in Wassergefährdungsklassen eingeteilt und auch nicht entsprechend gekennzeichnet. Sie dürfen grundsätzlich nicht in Gewässer gelangen. Sie werden somit hinsichtlich der Lagerung wie in WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestufte Stoffe behandelt.

Das Gemisch ist unter normalen Umgebungsbedingungen stabil. Im Originalbehälter an einem trockenen, kühlen, sicheren Ort aufbewahren. In einem verschlossenen, geeigneten Raum lagern. Von Zündquellen fernhalten. Von Kindern und unbefugten Mitarbeitern fernhalten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendung(en)

Mittel für professionelle Anwender gemäß Angaben auf dem Produktetikett; jede andere Anwendung ist gefährlich.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Keine

Angaben zu Überwachungsverfahren

Keine Angaben verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Es müssen Steuerungseinrichtungen und geeignete Arbeitsweisen verwendet werden, um eine Gefährdung der Beschäftigten bzw. der Umwelt in den Bereichen zu vermeiden oder zu reduzieren, in denen das Mittel gehandhabt, transportiert, verladen, gelagert oder verwendet wird. Diese Maßnahmen müssen dem Ausmaß des tatsächlichen Risikos entsprechen. Geeignetes lokales Absaugsystem vorsehen. Falls vorhanden, spezielle Transfersysteme verwenden. Möglichkeit zum Augenwaschen vorsehen.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

SB110: Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.

SB166: Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

SB199: Wenn das Produkt mittels an den Traktor angebauten, gezogenen oder selbstfahrenden Anwendungsgeräten ausgebracht wird, dann sind nur Fahrzeuge, die mit geschlossenen Überdruckkabinen (z. B. Kabinenkategorie 3, wenn keine Atemschutzgeräte oder partikelfiltrierenden Masken benötigt werden oder Kabinenkategorie 4, wenn gasdichter Atemschutz erforderlich ist (gemäß EN 15695-1 und -2)) ausgestattet sind, geeignet, um die persönliche Schutzausrüstung bei der Ausbringung zu ersetzen. Während aller anderen Tätigkeiten außerhalb der Kabine ist die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Um die Kontamination des Kabineninnenraumes zu vermeiden, ist es nicht erlaubt, die Kabine mit kontaminierter persönlicher Schutzausrüstung zu betreten (diese sollte in einer entsprechenden Vorrichtung aufbewahrt werden). Kontaminierte Handschuhe sollten vor dem Ausziehen abgewaschen werden, beziehungsweise sollten die Hände vor Wiederbetreten der Kabine mit klarem Wasser gereinigt werden.

SF264-7: Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten. Dabei sind nach Anwendung in Ackerbaukulturen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk zu tragen.



SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Version 2.1 DE

Erstellt am: 15/12/2014 Überarbeitung: 07/02/2019

Seite 6 von 11

Augen- und Gesichtsschutz:

Berührung mit den Augen vermeiden. Bei hohem Berührungsrisiko geeigneten Augen- und Gesichtsschutz tragen (EN 166).

Handschutz:

SS110: Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

SS120: Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels. Geeignete Chemikalienschutzhandschuhe tragen (EN 374 Teil 1, 2, 3). Tests mit Pestiziden haben ergeben, dass mind. 0,5 mm dicke, 300 mm lange Nitrilkautschukhandschuhe am besten geeignet sind.

Handschuhe nach jedem Gebrauch sorgfältig waschen, insbesondere innen. Handschuhe ersetzen, falls sie beschädigt sind und bevor die Durchbruchzeit überschritten ist.

Körperschutz:

SS2101: Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

SS2202: Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

SS610: Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Bei hoher Berührungsgefahr geeigneten Schutzanzug tragen (ISO 13982-1, Typ 5, EN 13034, Typ 6).

Anderer Hautschutz:

Dampfdichte:

Keine Angaben.

Atemschutz:

Bei empfehlungsgemäßer Anwendung keine besonderen Anforderungen Wenn eine Risikobeurteilung zeigt, dass die Steuerungseinrichtungen keinen ausreichenden Atemschutz gegen Spritzpartikel bieten, partikelfiltrierende Halbmaske (EN 149) oder an einen Partikelfilter angeschlossene Halbmaske (EN 140 + 143) tragen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Alle anwendbaren lokalen und gemeinschaftlichen Umweltschutzbestimmungen beachten. Siehe Abschnitt 15. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Mittel oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen. Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern. Siehe Abschnitt 12 und 13.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Sofern nicht anders angegeben, stammen alle in diesem Abschnitt aufgeführten Angaben aus aktuellen Testdaten über das Gemisch oder seine Komponenten.

a) Form: Flüssig

Farbe: Weisslich/hellbraun

Geruch: Schwach paraffinartig

c) Geruchsschwelle: Nicht bestimmt – von keiner anwendbaren Pflanzenschutzmittelverordnung verlangt.

d) pH: 8,0 unverdunnt (22°C)

7,7 (1-prozentige Lösung in Wasser) (23°C)
e) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht anwendbar – das Gemisch ist bei Umgebungstemperatur flüssig

und muss vor Frost geschützt werden

f) Siedepunkt und Siedebereich: Ca. 100 °C

g) Flammpunkt:

Bei Temperaturen von ≤100 °C wurde keine Flamme detektiert - das
Gemisch ist wasserbasiert

dieleite

h) Verdampfungsgeschwindigkeit:
 Nicht bestimmt – von keiner anwendbaren
 Pflanzenschutzmittelverordnung verlangt.

i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht anwendbar (flüssig)

j) Obere/Untere Entzündbarkeits- oder Nicht anwendbar – das Gemisch ist wasserbasiert

Explosionsgrenzen:

k) Dampfdruck: Keine signifikante Flüchtigkeit – das Gemisch ist wasserbasiert

Nicht anwendbar – von keiner anwendbaren Pflanzenschutzmittelverordnung verlangt.

m) Dichte: 1,185 g/cm³ bei 20°C



SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Erstellt am: 15/12/2014 Überarbeitung: 07/02/2019

Seite 7 von 11

n) Löslichkeit(en)

Version 2.1 DE

Wasserlöslichkeit: Vollständig mischbar mit Wasser

o) Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: Keine Daten verfügbar

p) Selbstentzündungstemperatur: >400 °C

Mindestentzündungstemperatur:
Mindestentzündungsenergie:

All Zersetzungstemperatur:

Keine Daten verfügbar
Keine Daten verfügbar
Keine Daten verfügbar

r) Viskosität: 131 mPa.s bei 20°C, 75 mPa.s bei 40°C

s) Explosive Eigenschaften: Explosionsgefahr: nicht explosiv.

t) Oxidierende Eigenschaften: Kein Oxidationsmittel.

9.2 Weitere Angaben

Oberflächenspannung: 33,0 mN/m Entzündbarkeit (bei Kontakt mit Wasser): Nicht entzündlich

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Bei Lagerung im Originalbehälter und normalen Lager- und Anwendungsbedingungen nicht reaktiv.

Behälter versiegeln und der Entsorgung zuführen.

Bei Lagerung im Originalbehälter und normalen Lager- und Anwendungsbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei Lagerung im Originalbehälter und normalen Lager- und Anwendungsbedingungen keine gefährlichen Reaktionen. Kontakt mit starken Basen und starken Oxidationsmitteln vermeiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht in der Nähe von Zündquellen und im direkten Sonnenlicht lagern.

10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit starken Basen und starken Oxidationsmitteln vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei der Zersetzung entstehen giftige Rauchgase wie Fluorwasserstoff, Stickstoff- und Schwefeloxide, Blausäure.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.2 Gemische

Die Daten basieren auf den Ergebnissen von Tests mit dem Gemisch oder den Einzelkomponenten, wie angegeben

a) Akute Toxizität:

LD₅₀ oral, Ratte: 300-2000 mg/kg KG – gesundheitsschädlich bei Verschlucken

LD₅₀ dermal, Kaninchen: >2000 mg/kg KG LC₅₀ Einatmen, Ratte (4h): >2,95 mg/l

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Nicht als ätzend oder hautreizend eingestuft unter Verordnung (EG) 1272/2008)

Haut

c) Schwere Nicht als ätzend oder augenreizend eingestuft unter Verordnung (EG) 1272/2008)

Augenschädigung/-

reizung

d) Sensibilisierung der Das Mittel ist nicht als sensibilisierend für die Atemwege oder die Haut in Tierversuchen

Atemwege/Haut: eingestuft.

e) Keimzellmutagenität Aufgrund der Informationen über die Gemischkomponenten nicht als mutagen eingestuft

Aufgrund der Informationen über die Gemischkomponenten nicht als karzinogen

eingestuft

g) Reproduktionstoxizität Aufgrund der Informationen über die Gemischkomponenten nicht als reproduktionstoxisch

eingestuft.



SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Version 2.1 DE Seite 8 von 11

Selle 6 VOIT 1

h) Spezifische

Zielorgantoxizität (STOT), einmalige Exposition:

 i) Spezifische Zielorgantoxizität (STOT), wiederholte Exposition

j) Aspirationsgefahr:

Hinsichtlich der Toxizität bei einmaliger Aufnahme nicht als gefährlich eingestuft. Diese Angabe beruht auf Informationen über die Gemischkomponenten.

Erstellt am: 15/12/2014 Überarbeitung: 07/02/2019

Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken. Einstufung aufgrund von Flufenacet.

Aufgrund der Informationen über die Gemischkomponenten nicht als aspirationsgefährlich eingestuft.

Wahrscheinliche Expositionswege und damit verbundene akute und chronische Symptome und schädliche Wirkungen auf die Gesundheit:

Einatmen: Es besteht eine geringe Gefahr einer Exposition durch Einatmen.

<u>Akute Symptome und Wirkungen:</u> <u>Chronische Symptome und Wirkungen:</u>

Leichte Nasenreizung oder -ausfluss möglich. Es gibt keine Hinweise auf chronische Wirkungen nach verlängerter

oder wiederholter Exposition.

Augenkontakt: Es besteht das Risiko einer Exposition durch Augenkontakt.

<u>Akute Symptome und Wirkungen:</u> <u>Chronische Symptome und Wirkungen:</u>

Leichte vorübergehende Rötung und Schwellung Es gibt keine Hinweise auf chronische Wirkungen nach verlängerter

möglich. oder wiederholter Exposition.

Hautkontakt: Es besteht das Risiko einer Exposition durch Hautkontakt.

Akute Symptome und Wirkungen: Chronische Symptome und Wirkungen:

Leichte vorübergehende Rötung möglich. Es gibt keine Hinweise auf chronische Wirkungen nach verlängerter

oder wiederholter Exposition.

Verschlucken: Es besteht ein sehr geringes Risiko einer Exposition durch versehentliches Verschlucken.

Akute Symptome und Wirkungen: <u>Chronische Symptome und Wirkungen</u>:

Gesundheitsschädlich beim Verschlucken mit Leichte Es gibt Hinweise auf chronische Wirkungen nach längerer oder

Beeinträchtigungen des Magen-Darm-Trakts möglich. wiederholter Exposition.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Wenn nicht anders angegeben, stammen alle Informationen und Daten in diesem Abschnitt vom Testprodukt.

12.1 Toxizität

Akute Toxizität (Fence)

LC₅₀ Fische, *Oncorhynchus mykiss* (96h): 33,9 mg/l EC₅₀ aquatische Invertebraten, *Daphnia magna* (48h): 70,2 mg/l E_yC₅₀ Algen, *Pseudokirchneriella subcapitata* (72h): 0,0138 mg/l E_rC₅₀ Algen, *Pseudokirchneriella subcapitata* (72h): 0,0218 mg/l

LD₅₀ Vögel, Anas platyrynchos: 1608 mg/kg KG (basierend auf Daten über den Wirkstoff)

LD₅₀ Oral, *Apis mellifera* (48h): >107,2 µg ws/Biene LD₅₀ Kontakt, *Apis mellifera* (48h): >100 µg ws/Biene

Chronische Toxizität

NOEC aquatische Invertebraten, *Daphnia magna* (48h): 9,4 mg/l
NOE_vC Algen, *Pseudokirchneriella subcapitata* (72h): 0,0032 mg/l
NOE_vC Algen, *Pseudokirchneriella subcapitata* (72h): 0,0032 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Mäßig persistent, nicht leicht biologisch abbaubar (basierend auf

Daten über den Wirkstoff)

12.3 Bioakkumulationspotential: Bei Fischen: Bioakkumulationsfaktor (BAF): 71,4; geringes

Bioakkumulationspotential (basierend auf Daten über den Wirkstoff)

12.4 Mobilität im Boden: Mäßig mobil (basierend auf Daten über den Wirkstoff)

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Das Gemisch wurde keiner PBT- oder vPvB-Beurteilung unterzogen;

siehe Abschnitte 12.1, 12.2 und 12.3.



SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Version 2.1 DE

Erstellt am: 15/12/2014 Überarbeitung: 07/02/2019

Seite 9 von 11

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht ermittelt.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Alle lokal, regional, national und gemeinschaftlich zutreffenden Vorschriften einhalten.

Für Hinweise zur Behandlung und Handhabung von unbeabsichtigten Freisetzungen, siehe Kapitel 6 und 7.

Das leere und dreimal gespülte Gebinde im örtlichen Entsorgungssystem nach EG-Richtlinie 94/62/EG entsorgen.

Spülwasser dem Spritztank zufügen. Leere Behälter nicht wiederverwenden.

Verpackungen im Sinne des IVA Entsorgungskonzeptes PAMIRA:

Abfallbeseitigung bei 5L- 20L Gebinden: Leere Verpackungen nicht weiterverwenden. Leere und sorgfältig gespülte Verpackungen mit der Marke PAMIRA sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA mit separiertem Verschluss abzugeben. Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus der regionalen Presse oder im Internet unter www.pamira.de. Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres Wohnortes anliefern. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Stadtoder Kreisverwaltung.

Abfallbeseitigung bei 1000L Gebinden: Siehe Euro-Ticket! Rücknahme beachten!

Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungsund Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer UN 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.

(Flufenacet)

14.3 Transportgefahrenklasse(n)
14.4 Verpackungsgruppe
1

Vollständig mischbar mit Wasser

Landtransport ADR/RID - Umweltgefährdend: Ja
Seetransport IMDG - Meeresschadstoff: Ja

Hinweis: Wenn diese Waren in Paketen von maximal 5 l transportiert werden (UN3082), unterliegen sie nicht den Hauptanforderungen der Transportvorschriften aufgrund Sondervorschrift 375 der Gefahrstoffverordnung ADR 2015 für den Straßentransport, Abschnitt 2.10.2.7 des IMDG-Codes 37-14 für den Seetransport und Sondervorschrift A197 der IATA-Bestimmungen (56. Auflage) für den Lufttransport

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß

IBC-Code

Landtransport ADR/RID - Tunnelbeschränkungscode: -

IBC-Code: IBC03

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Rechtsvorschriften:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates. Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe.

RICHTLINIE 1999/45/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen.



SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Version 2.1 DE

Erstellt am: 15/12/2014 Überarbeitung: 07/02/2019

Seite 10 von 11

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG, einschließlich Ergänzungen.

VERORDNUNG (EU) Nr. 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Nationale Rechtsvorschriften:

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz-ChemG). 16. September 1980 (in der jeweils gültigen Fassung). TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffe in ortsbeweglichen Behältern.

Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999.

Wassergefährdungsklasse (Empfehlung des Industrieverbandes Agrar e.V.): Pflanzenschutzmittel werden hinsichtlich der Lagerung wie in WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestufte Stoffe behandelt.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 ist nicht erforderlich und wurde nicht durchgeführt.

16. SONSTIGE ANGABEN

a) Anderungen:

Zur Kennzeichnung von neuen Versionen und/oder Überarbeitungen dieses Sicherheitsdatenblattes wird ein inkrementelles Nummerierungssystem verwendet. Die Erhöhung einer ganzen Zahl bedeutet die Herausgabe einer neuen Version mit wichtigen Änderungen, für die gemäß Artikel 31(9) der REACH-Verordnung eine schnelle Aktualisierung verlangt wird, während die Erhöhung einer Dezimalstelle kleine Änderungen wie beispielsweise die Korrektur von Tippfehlern, sprachliche Verbesserungen und/oder Änderungen der Formatierung kennzeichnet.

Aktualisierungen, die durch eine Erhöhung der Dezimalstelle gekennzeichnet sind, enthalten keine neuen Informationen, die Auswirkungen auf die Risikomanagementmaßnahmen haben können, keine neuen Angaben zu den Gefährdungen und keine Informationen über erlassene Beschränkungen und/oder eine erteilte oder versagte Zulassung.

Die Abschnitte, in denen Änderungen vorgenommen wurden, sind durch das Symbol "!" am Rand gekennzeichnet.

Änderung gegenüber der vorherigen Fassung: Webadresse (unter Punkt 1.3), Bedinungen zur sicheren Lagerung (unter Punkt 7.2) und Nationale Rechtsvorschriften (unter Punkt 15.1) korrigiert respektive ergänzt.

b) Abkürzungen und Akronyme:

Acute Tox. 4: Akute Toxizität Kategorie 4 Skin Irrit. 2: Hautreizung Kategorie 2 Eye Irrit. 2: Augenreizung Kategorie 2

Skin Sens. 1: Hautsensibilisierung Kategorie 1

STOT RE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition Kategorie 2

Aquatic Acute 1: Gefahr für die aquatische Umwelt, Akut (kurzfristig) gewässergefährdend Kategorie 1 Aquatic Chronic 1: Gefahr für die aquatische Umwelt, Chronisch (langfristig) gewässergefährdend Kategorie 1

c) Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

Albaugh Europe Sàrl

ECHA Guidance on the compilation of safety data sheets (Leitfaden zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern)

ECHA Guidance on the application of the CLP criteria (Leitfaden zur Anwendung der CLP-Kriterien)

d) Verwendete Methoden gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung

L	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufungsverfahren
	Acute Tox. 4 – H302	Basierend auf Studiendaten
	STOT-RE 2 – H373	Berechnungsmethode



SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Uberarbeitung: 07/02/2019
Version 2.1 DE

Überarbeitung: 07/02/2019
Seite 11 von 11

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufungsverfahren
Aquatic Acute 1 – H400	Basierend auf Studiendaten
Aquatic Chronic 1 – H410	Basierend auf Studiendaten

Erstellt am: 15/12/2014

e) Einschlägige H-Sätze und Sicherheitshinweise/-ratschläge, die in den Abschnitten 2 bis 15 nicht vollständig ausgeschrieben wurden:

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

f) Hinweise auf geeignete Schulungen:

Eine allgemeine Schulung über Arbeitsplatzhygiene ist ratsam.

g) Weitere Angaben:

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach unserem besten Wissen und Gewissen und nach unseren Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung korrekt. Dieses Dokument stellt keine explizite oder implizite Garantie dar. Es liegt in jedem Fall in der Verantwortung des Anwenders, die Anwendbarkeit der Informationen oder die Eignung eines Produkts für seinen konkreten Einsatzzweck zu bestimmen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde von Albaugh Europe Sàrl (sds@albaugh.eu) gemäß Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) 2015/830) erstellt.